Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3187

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Mi 24/72

Bonn, den 28. Februar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Aufhebung der beschränkten Gültigkeitsdauer der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 823/68, die die Abschöpfungen für frische Milch betreffen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Februar 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufhebung der beschränkten Gültigkeitsdauer der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 823/68, die die Abschöpfungen für frische Milch betreffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71 [2]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 2864/71 des Rates vom 30. Dezember 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse in bezug auf frische Milch [3]) ist bis zum 31. März begrenzt.

Es hat sich gezeigt, daß die betreffenden Vorschriften über dieses Datum hinaus aufrechterhalten werden können. Die Verordnung (EWG) Nr. 2864/71 ist daher entsprechend zu ändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der zweite Satz des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2864/71 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 3. Juli 1971, S. 3

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 288 vom 31. Dezember 1971, S. 2

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2864/71 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 sieht vor, daß die Vorschriften der letztgenannten Verordnung, die die Abschöpfungen für frische Milch betreffen, nur bis zum 31. März 1972 anwendbar sind.

2. Es hat sich erwiesen, daß diese Vorschriften über das genannte Datum hinaus beibehalten werden können. Daher ist es angezeigt, die genannte Verordnung entsprechend zu ändern.